

Bericht des Gemeinderates

Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Angemessene und einheitliche Mitwirkung der Lehrer:innen sicherstellen! (2016.SR.000231)

In der Stadtratssitzung vom 9. April 2021 wurde das folgende Postulat Fraktion GFL/EVP vom Stadtrat als erheblich erklärt:

Das städtische Schulreglement verankert „die angemessene Mitwirkung [...] der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheidungen, welche diese unmittelbar betreffen.“ Allerdings betreffen diese Artikel wohl nur Entscheide, die von der Schulkommission kommen. Warum die Lehrpersonen nicht auch bei anderen Entscheiden, die ihren Schulalltag betreffen, zur Mitwirkung eingeladen werden sollten, erschliesst sich nicht. Zumal Art. 43 VSG (insbesondere Abs. 2) impliziert, dass die Mitwirkung der Lehrpersonen vorgesehen und erwünscht ist.

Lehrerinnen und Lehrer verfügen über einen grossen Erfahrungsschatz und über ein reiches Knowhow. Der Gemeinderat müsste also alles Interesse daran haben, diese Ressource auszu-schöpfen und damit die Qualität und Legitimation der betreffenden Geschäfte zu erhöhen.

Wichtige Entscheidungen wäre zweifelsohne zum Beispiel grössere Baugeschäfte wie Schulhaus-anierungen und Schulhausneubauten, denn sie haben unmittelbaren Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes der Lehrerinnen und Lehrer und die Schul- und Unterrichtsentwicklung. Wichtige Entscheidungen wären aber auch konzeptionelle und strategische Grundlagenarbeiten im Schulbereich wie zum Beispiel die Bildungsstrategie, das Konzept zur Umsetzung des Integrationsartikels, die Einführung neuer Unterrichtsformen oder ein Schulleitbild.

Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer muss resp. müsste gemäss „Dienstweg“ über die jeweiligen Schulleitungen sichergestellt werden. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass die Schulleitungen diese Aufgabe sehr unterschiedlich handhaben und die „angemessene Mitwirkung“ sehr unterschiedlich interpretieren. Ist damit die Information und Diskussion an einer Lehrerinnenkonferenz gemeint? Garantiert der Artikel der LehrerInnenschaft den Einsitz in eine allfällige Arbeitsgruppe? Dürfen Lehrerinnen und Lehrer eigene Ideen einbringen oder nur zu den vorgelegten Ideen Stellung beziehen? Werden Lehrerinnen zur Stellungnahme eingeladen – und wenn Ja, wie?

Nun mag es sein, das sich nicht alle betroffenen Kollegien gleichermassen an der Diskussion um eine allfällige Sanierung ihres Schulhauses miteinbeziehen lassen wollen. Trotzdem darf die Partizipation der Lehrerinnen und Lehrer nicht alleine von den Vorstellungen der Schulleitungen abhängen.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, Massnahmen einzuleiten, welche die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer in der Stadt Bern bei wichtigen Schulgeschäften sicherstellt und weitest möglich vereinheitlicht.

Damit sollen die Schulleitungen auch Sicherheit, Unterstützung und Anleitung erhalten, was in praxi unter „angemessen“ zu verstehen ist, wie die Mitwirkung sichergestellt werden kann und wie die Mitwirkung zu dokumentieren ist.

Es soll auch geregelt werden, was in einem Fall zu geschehen hat, wo die angemessene Mitwirkung nicht stattgefunden hat.

Bern, 22. September 2016

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Bettina Jans-Troxler, Lukas Gutzwiller, Janine Wicki, Patrik Wyss, Marco Robertini, Michael Burkard, Luzius Theiler, Fuat Köçer, Yasemin Cevik, Daniel Egloff, Mess Barry

Bericht des Gemeinderates

Das Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL) stellt fest, dass die Partizipation der Lehrer:innen nicht alleine von den Vorstellungen der Schulleitungen abhängen darf.

Der Kanton Bern ist sich der Bedeutung der Lehrkräfte im Volksschulwesen bewusst. Er hat daher Rahmenbedingungen gesetzt, die die Gemeinden verpflichten, die Mitwirkung und Information der Lehrkräfte im Rahmen der kommunalen Gesetzgebung zu gewährleisten. Die entsprechende Bestimmung ist in Artikel 43 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) verankert. Sie weist folgenden Wortlaut auf:

¹ *Die Lehrkräfte tragen mit ihrer Tätigkeit massgeblich dazu bei, dass die Aufgaben der Volksschule erfüllt werden. **

² *Die Mitwirkung und die Information der Lehrkräfte werden mit Gemeindeerlass gewährleistet. **

Der Gemeinderat hat im Rahmen der laufenden Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) ein Augenmerk auf die Schärfung und Präzisierung der bereits verankerten Partizipation von Lehrer*innen gerichtet. Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 11. November 2021 mit Beschluss Nr. 2021-365 die Revisionsvorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet. Die zweite Lesung ist für die Sitzung vom 17. Februar 2022 traktandiert.

Die organisatorischen Anpassungen (Strukturreform) boten die Möglichkeit, die Forderungen zur angemessenen und einheitlichen Mitwirkung der Lehrer*innen aufzunehmen. Die Stadt Bern schafft mit der vorgesehenen Teilrevision des Schulreglements Grundlagen, die die Partizipation von Lehrer*innen fördern und erleichtern. Zu erwähnen sind der Artikel 23a (Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer), der Artikel 23b (Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer) und der Artikel 24e Absatz 3 Buchstabe b (Zuständigkeiten Volksschulkommission). Die in der vorbereiteten Teilrevision des Schulreglements der Stadt Bern vermerkten Änderungen zu den erwähnten Artikeln werden im Vortrag wie folgt erläutert:

Artikel 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer

In Absatz 1 ist der bisherige Zusatz gestrichen, wonach die Lehrpersonen nur vor wichtigen Entscheidungen mitwirken sollen, «welche diese unmittelbar betreffen». Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer ist grundsätzlich vor allen wichtigen Entscheidungen betreffend die Volksschule angezeigt, unabhängig davon, ob die Lehrpersonen selbst davon unmittelbar betroffen sind oder nicht. Auch Absatz 2 ist allgemeiner gefasst. Über anstehende Geschäfte soll generell und nicht nur dann, wenn sie im Sinn von Absatz 1 wichtig sind, angemessen informiert werden. Das Adjektiv «angemessen» bedeutet, dass mit Augenmass informiert werden soll; über blosser Bagatellen muss nicht informiert werden. In Absatz 3 wird präzisiert, auf welche Schulleitungen und Schulkommissionen sich die Bestimmung bezieht, unter anderem deshalb, weil neben den da genannten Schulkreis-kommissionen und Sonderschulkommissionen neu auch eine Volksschulkommission besteht. In den Schulkreisen kommen den Standortschulleitungen generell mehr Zuständigkeiten als heute zu (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 40). Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d besagt, dass die Standort-schulleitungen die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreis-kommission vertreten.

Artikel 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

Der neue Absatz 1^{bis} bestimmt, dass die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer schulstandort-bezogen bestehen. Absatz 2 Buchstabe a präzisiert im Einklang mit der Regelung in Absatz 1^{bis}, dass die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer jeweils ihre eigene Schulleitung des Schulstand-orts respektive der Sonderschule beraten. Buchstabe b stellt klar, dass die Konferenzen der Lehre-

rinnen und Lehrer zu geplanten Anträgen vorgängig Stellung nehmen können. Die Präzisierung betreffend die Schulkommissionen, denen Anträge unterbreitet werden können, entspricht derjenigen in Artikel 23a Absatz 3. Absatz 3 nennt, entsprechend Absatz 2 Buchstabe a, ausdrücklich die Schulleitungen als Bindeglied zwischen den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer und den zuständigen Schulkommissionen.

Ein Antrag der Fraktion GFL/EVP aus der ersten Lesung verlangt zudem die Mitwirkung der Lehrpersonen auch bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (neuer Absatz 4). Der Gemeinderat beantragt Annahme, wobei er von einer «direkten Mitwirkung» absehen möchte, da sie in geeigneter Weise zu erfolgen hat.

Artikel 24e 3. Zuständigkeiten

In Artikel 24c bis 24e wird die Organisation der Volksschulkommission aufgezeigt. Unter 24e Absatz 3 Buchstabe b wird die Zuständigkeit der Volksschulkommission für das Erstellen von Grundsätzen für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler festgeschrieben. Somit ist die Volksschulkommission für die Präzisierungen der gemachten Ausführungen in den Artikeln 23a und 23b verantwortlich. Im Rahmen dieser reglementarisch definierten Vorgaben obliegt es der Volksschulkommission künftig, klare Anforderungen an die Mitwirkung der Lehrer:innen zu stellen, die den Schulleitungen Sicherheit, Unterstützung und Anleitung geben, was unter angemessener Mitwirkung zu verstehen ist, wie die Mitwirkung sichergestellt wird, die Mitwirkung dokumentiert wird und was in einem Fall zu geschehen hat, wo die angemessene Mitwirkung nicht stattgefunden hatte.

Diese Ausführungen zeigen auf, wie die Stadt Bern die Rahmenbedingungen des Volksschulgesetzes zu regeln gedenkt, vorausgesetzt der Stadtrat genehmigt die Änderungsvorschläge der Teilrevision des Schulreglements.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Mitwirkung von Lehrpersonen geschieht in den von den Schulleitungen definierten Austauschgefässen, so z.B. Konferenzen, Arbeitsgruppen oder Steuergruppen. Ein Teil der Jahresarbeitszeit von Lehrpersonen ist für die Zusammenarbeit im Team und für Schulentwicklungsprozesse vorgesehen. Somit wird die Mitwirkung von Lehrpersonen keine zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwände bedeuten.

Bern, 16. Februar 2022

Der Gemeinderat